

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg – über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung - BGW)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) vom 29.09.2022 i. V. m. § 2 Abs. 1c) und d) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 23.03.2018, und der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 28.09.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 22.09.2022 diese Satzung erlassen.

### Art. 1

§ 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,72 Euro.

### Art. 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 3,02 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche.

### Art. 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung - BGW) vom 17.12.2021 außer Kraft.

Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lütjenburg, den 29.09.2022

Stadtwerke Lütjenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg

Der Vorstand

(Siegel)

gez. Dennis Schulz